TOP: öffentlich

Erhöhung der Elternbeiträge in der Offenen Ganztagsschule (OGS) zum Schuljahr 2019/2020

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
	Ausschuss für Schule, Sport und Soziales
11.04.2019	Hauptausschuss
30.04.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den der Originalniederschrift beigefügten III. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich.

Begründung:

- 1. Die Ermittlung des kalenderjährlichen Einkommens der Beitragspflichtigen für die Förderung von Kindern in der OGS machte eine Überarbeitung des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Elternbeitragssatzung erforderlich.

 Die dargestellten Änderungen dienen der Klarheit zur Beitragsfestsetzung.

 (Zur Verdeutlichung ist hier die alte und die neue Ausfertigung des § 6 abgedruckt).
- 2. Gemäß Nummer 5.5 des RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 12.02.2003 über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offenen Ganztagsschulen im Primarbereich, hat der Schulträger zur Durchführung der offenen Ganztagsschule ab dem 01.08.2019 Eigenanteile in Höhe von 475,00 € pro Teilnehmer und Schuljahr zu erbringen.

Diese Eigenanteile sind über die Elternbeiträge zu erwirtschaften.

Zur Sicherstellung des geforderten kommunalen Eigenanteils ist eine Erhöhung der Elternbeiträge zwingend erforderlich.

(Zur Verdeutlichung ist hier die alte und neue Ausfertigung der §§ 6 und 7 abgedruckt).

§ 6 alt:

§ 6 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften

ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der erforderlichen Einkommensangabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer, d. h. mindestens 4 Monate, höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen werden (z.B. Weihnachtsund Urlaubsgeld).

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 6 neu:

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlung/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc.

hinzuzurechnen.

Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z. B. Abfindungen als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist die erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 7 Abs. 1 alt:

§ 7 Beitragshöhe und Beitragsbefreiung

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 19.000 €	0,00€
2	19.001 € bis 25.000 €	30,00 €
3	25.001 € bis 37.000 €	60,00€
4	37.001 € bis 49.000 €	90,00 €
5	49.001 € bis 61.000 €	120,00€
6	61.001 € bis 73.000 €	150,00 €
7	über 73.000 €	180,00 €

§7 Abs. 1 neu:

(2) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	<u>Jahreseinkommen</u>	Elternbeitrag
<u>1</u>	0 € bis 19.000 €	<u>0,00 €</u>
<u>2</u>	19.001 € bis 25.000 €	32,00 €
<u>3</u>	25.001 € bis 37.000 €	<u>64,00 €</u>
<u>4</u>	37.001 € bis 49.000 €	95,00 €
<u>5</u>	49.001 € bis 61.000 €	<u>127,00 €</u>
<u>6</u>	61.001 € bis 73.000 €	160,00 €
<u>7</u>	<u>über 73.000 €</u>	191,00 €

Anlage/n:

- III. Nachtrag zur Elternbeitragssatzung der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich - Neufassung der Elternbeitragssatzung "Offene Ganztagsschulen im Primarbereich"					